

ist nicht „extant in Jerusalem“ (S. 95), sondern dort ausgestellt, überliefert aber im Deutschordenschartular in Merseburg; den Ritterdienst aus Röhricht Nr. 608 muß Joscelin nicht nur zu Lebzeiten Philipps des Roten leisten (S. 100), sondern solange wie er, auch nach Philipps Tod, dessen ihm als Sicherheit für ein Darlehen verpfändetes Geldlehen besitzt, und nicht Joscelin hat ein Recht, nach Philipps Tod das Darlehen vom König zu verlangen, sondern umgekehrt darf dieser dann Joscelin auszahlen, muß aber nicht, sondern kann ihm das Geldlehen gegen den Ritterdienst belassen; Casalien sind niemals Städte (so S. 101 und oft); der König hatte Humfred IV. von Toron keineswegs die Zölle von Akkon zugewiesen (S. 102), sondern ein Geldlehen daraus; in Röhricht Nr. 644 geht es nicht um Honig, sondern um Zuckerrohrsaft (*zucari mel*); davon daß nach Joscelins Tod der König für die minderjährigen Töchter einen Vormund seiner Wahl bestellen darf (S. 144), steht nichts in Röhricht Nr. 654, sondern gerade umgekehrt darf Joscelin einen Vormund seiner Wahl bestellen, also auch einen möglicherweise erbberechtigten, was normalerweise im Interesse des Münzdel verboten war; daß der nicht näher charakterisierte Joscelinus, zweitletzter (!) Zeuge in einer Urkunde des Grafen von Tripolis für die Pisaner vom August 1199 mit Joscelin III. identisch war, ist ausgeschlossen, da sich just die Pisaner seit 1187 erhebliche Teile von Joscelins Herrschaft hatten verleihen lassen.

H. E. M.

N. J o r g a, Philippe de Mézières 1327—1405 et la croisade au XIV^e siècle (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes-Etudes 110) Paris 1896, Emile Bouillon, fotomechanischer Nachdruck mit einem Vorwort von Michel B e r z a, London 1973, Variorum Reprints, XIII u. XXXVI u. 557 S. — Auf diesen Nachdruck der Standardbiographie des zypriotischen Kanzlers und unermüdlichen Kreuzzugspropagandisten Philippe de Mézières aus der Feder des berühmten rumänischen Polyhistor, dessen Darstellung nach einem Dreivierteljahrhundert noch kaum etwas von ihrer Bedeutung verloren hat, sei hier ausdrücklich aufmerksam gemacht. Das Vorwort Berzas hätte man besser als Nachwort gebracht; man hätte sich die Notwendigkeit eines weiteren vorangestellten Titelblattes erspart, auf dem man den Titel verkürzt hat, was alle Bibliothekare und Bibliographen zur Verzweiflung treiben wird, denn wer erwartet schon das wirkliche Titelblatt nach S. XIII!

H. E. M.

Jean R i c h a r d, La situation juridique de Famagouste dans le royaume des Lusignans, Πρακτικά του πρώτου διεθνούς Κυπριολογικού συνεδρίου 2 (1972) S. 221—229, analysiert die rechtliche Sonderstellung der wichtigsten Handelsstadt Zyperns im Spätmittelalter, die erst rein formal aus dem Königreich Zypern ausgegliedert und dem Königreich Jerusalem fiktiv zugeschlagen wurde, um dieses wenigstens in Form einer Exklave weiterzuführen (Krönung der zyprischen Könige in Famagusta zu Königen von Jerusalem, jerusalemitanisches Wappen auf den Siegeln der Zollbehörde und der Münze), was dann die faktische Ausgliederung Famagustas 1374 erleichterte, das erst an das genuesische Konsortium (mahona) von Zypern verpfändet, 1384 aber gänzlich abgetreten wurde, um dann bis 1464 unter die Herrschaft der genuesischen Bank von San Giorgio, später sehr bald unter venezianische Kontrolle zu geraten. Selbst während des kurzen zyprischen Zwischenspiels zwischen genuesischer und venezianischer Herrschaft wurden in der zyprischen Secrète die aus Famagusta bezüglichen Urkunden nicht französisch oder griechisch, sondern italienisch ausgefertigt. Es ist leicht verständlich, daß mit dieser rechtlichen Sonderstellung die wirtschaftliche Blüte eines Freihafens einherging.

H. E. M.